

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2006

Nr. 2006/874

Modernisierung der Zugsicherungsinfrastruktur der RM-Strecke Solothurn - Burgdorf bei der Station Kirchberg-Alchenflüh; Unterzeichnung der 14. Vereinbarung

1. Erwägungen

Gemäss Artikel 42 der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, SR 742.141.1) ist die Festlegung der Zugsicherungsanlagen Sache des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Mit Schreiben vom 28. Januar 2000 hat das BAV in einem Strategiepapier die Grundsätze für den kurz- und längerfristigen Ausbau der Zugsicherung im schweizerischen Normalspur-Eisenbahnnetz festgelegt. Die heutigen Zugsicherungssysteme in der Schweiz sind das Warnsystem SIGNUM und das Geschwindigkeitsüberwachungssystem ZUB. Die Bahnunternehmen und die Industrie sind heute je länger je mehr mit dem Problem konfrontiert, dass sie alte Systeme (SIGNUM stammt aus den dreissiger Jahren) zu lange unterhalten müssen, was einen hohen Aufwand verursacht. Gleichzeitig können sie sich keine isolierten (länder- oder bahnspezifische) Entwicklungen mehr leisten.

Aus diesem Grund setzen die Bahnen und die Industrie auf die Entwicklung des europäischen harmonisierten Standards ETCS (European Train Control System). Das ETCS-System verwendet für die Datenübertragung zwischen Fahrzeug und Gleis neuartige Übertragungseinrichtungen (EURO-Balisen, EURO-Loops oder GSM-R Funk). Mit der Einführung des einheitlichen Standards ETCS wird auch eine Grundvoraussetzung für die Interoperabilität im länderübergreifenden Bahnverkehr geschaffen.

Im Rahmen der Migrationsstrategie des BAV zur Zugsicherung sind Gefahrenpunkte mit einem erhöhten Risikopotenzial durch geeignete Massnahmen zu entschärfen. Die ETCS Umsetzungsstrategie für das Netz des Regionalverkehrs Mittelland sieht folgendes Vorgehen vor:

- Bei Erneuerung von Bahnsicherungsanlagen soll EURO ZUB (Zugbeeinflussungssystem standardisiert nach einem europäischen Standard) eingesetzt und auf SIGNUM verzichtet werden.
- Bahnsicherungsanlagen, welche in absehbarer Zeit nicht erneuert werden (bis 2012), sollen linienweise und flächendeckend mit EURO ZUB ausgerüstet, gleichzeitig soll SIGNUM rückgebaut werden.
- Über den Netzzugang muss sichergestellt werden, dass die vom BAV geforderten Bedingungen (regelmässig auf dem RM-Netz verkehrende Züge müssen über eine entsprechende Fahrzeugausrüstung verfügen, die EURO ZUB kompatibel ist) erfüllt sind.

In einem ersten Schritt wird das Schwergewicht auf die Abschnitte mit dem höchsten Risikopotenzial gelegt. Auf der RM-Strecke Solothurn-Burgdorf soll der Bahnhof Kirchberg-Alchenflüh mit EURO ZUB ausgerüstet werden. Die Kosten für die Ausrüstung des Bahnhofs Kirchberg-Alchenflüh belaufen sich auf Fr. 756'000.--. Die Finanzierung dieses Projektes, mit einem Anteil des Kantons Solothurn von Fr. 175'100.--, erfolgt aus Restmitteln der 7. Vereinbarung der SMB, welcher der Bund und die Kantone Bern und Solothurn im Jahre 1989 zugestimmt haben. Eine neue Verpflichtung durch den Bund und die Kantone Bern und Solothurn ist somit nicht erforderlich.

Die Fachdienste des Bundesamtes für Verkehr (BAV) haben das Investitionsgesuch des Regionalverkehrs Mittelland (RM) geprüft und die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit bestätigt. Das BAV unterbreitet den Kantonen Bern und Solothurn sowie dem RM die 14. Vereinbarung nach Artikel 56 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (SR 742.01) für die Modernisierung der Zugsicherungsinfrastruktur auf der RM-Strecke Solothurn – Burgdorf zur Unterzeichnung.

2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 27. April 1989 (Nr. 54/89) werden die Restmittel aus der 7. Vereinbarung der SMB im Betrage von Fr. 175'100.-- auf die 14. Vereinbarung der RM für die Ausrüstung des Bahnhofs Kirchberg-Alchenflüh mit EURO ZUB übertragen.
- 2.2 Der Landammann und der Staatsschreiber werden beauftragt, die 14. Vereinbarung mit dem Bund, dem Kanton Bern und dem Regionalverkehr Mittelland im Namen des Regierungsrates des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau, Rolf Allemann (mit 4 unterzeichneten Exemplare der 14. Vereinbarung)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Regionalverkehr Mittelland, Postfach, 3401 Burgdorf